

Landvolk Göttingen - Kreisbauernverband e.V.

Gliederung der Satzung

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
§ 2	Wesen und Aufgaben	1
§ 3	Mitgliedschaft	2
	§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft	2
	§ 3.2 Ehrenmitgliedschaft	2
	§ 3.3 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen	2
	§ 3.4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4	Beiträge und Gebühren	3
§ 5	Gliederung des Verbandes	3
	§ 5.1 Der Ortsverband	3
	§ 5.2 Der Bezirksverband	3
§ 6	Organe des Verbandes	4
§ 7	Die Kreisverbandsversammlung	4
	§ 7.1 Beschreibung der Kreisverbandsversammlung	4
	§ 7.2 Aufgaben der Kreisverbandsversammlung	4
§ 8	Gesamtvorstand	5
	§ 8.1 Beschreibung des Gesamtvorstandes	5
	§ 8.2 Aufgaben des Gesamtvorstandes	5
§ 9	Der Vorstand	5
	§ 9.1 Beschreibung des Vorstandes	5
	§ 9.2 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 10	Auflösung des Verbandes	6
§ 11	Inkrafttreten der Satzung	6

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen „Landvolk Göttingen - Kreisbauernverband e.V.“
2. Der Verband ist Mitglied des Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V.
3. Sitz des Verbandes ist Rosdorf. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Göttingen, die Stadt Göttingen und den Ortsteil Gladebeck der Gemeinde Hardegsen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Aufgaben

1. Der Verband vertritt nach Maßgabe der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, steuerlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder in seinem Verbandsbereich. Er erstrebt die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft in einer gesunden Volkswirtschaft.
2. Der Verband bekennt sich zu der überkommenen bewährten Eigentums - und Erbrechtsordnung.

3. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und steht auf christlicher Grundlage.
4. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Inhaber eines land - oder forstwirtschaftlichen Betriebes, jeder land - und forstwirtschaftliche Verpächter, sowie jeder Altenteiler werden.
2. Zusammenschlüsse innerhalb der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Genossenschaften, Züchtervereinigungen, Versuchs- und Beratungsringe u.a.) können korporativ die Mitgliedschaft erwerben.
3. Auch Nichtlandwirte, die sich dem Landvolk verbunden fühlen, können Mitglied werden.

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist erworben, wenn der Beitritt erklärt und vom Vorstand bestätigt ist. Die Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung sollen schriftlich erfolgen, doch genügt ausnahmsweise schlüssiges Verhalten, insbesondere Beitragszahlung und Beitragsannahme.
2. Für Inhaber land - und forstwirtschaftlicher Betriebe ist die Mitgliedschaft vererblich.

§ 3.2 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft oder des Verbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Kreisverbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

§ 3.3 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen

Mit der Mitgliedschaft im Verband werden ohne weiteres auch die Rechte einer Mitgliedschaft des Verbandes in einem landwirtschaftlichen Hauptverein oder einem Zusammenschluss mit anderen Verbänden erworben, wenn der Verband an einem solchen Zusammenschluss mit anderen Verbänden teilnimmt oder die Mitgliedschaft später erwirbt.

§ 3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Verbandes können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss nach § 3.3 dieser Satzung.
2. Mitglieder des Verbandes, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes gröblich schädigen oder die satzungsmäßigen oder sonst gegenüber dem Verband eingegangenen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder von 10 Mitgliedern des Verbandes der Gesamtvorstand. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen und erhält unmittelbare Wirkung.
3. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Die Beiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages muss für die einzelnen Mitglieder auf einem einheitlichen Berechnungsmaßstab beruhen. Es können verschiedene Beitragsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die für die Berechnung des Beitrages maßgeblichen Tatsachen mitzuteilen und diesem eine Veränderung dieser Tatsachen unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Höhe der Beiträge für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und ihre Angehörigen, für land- und forstwirtschaftliche Verpächter, sowie für Altenteiler wird von der Kreisverbandsversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes festgesetzt.
4. Die Beiträge der korporierten Mitglieder bestimmt der Vorstand. Die Beiträge müssen im Benehmen mit dem Vorstand festgesetzt werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Mitglieder bezahlen darüber hinaus Gebühren und Auslagen gemäß der vom Gesamtvorstand zu beschließenden Gebührenordnung und Auslagenersatz.

§ 5 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Bezirks- und Ortsverbände
2. Ortsverbände sind Zusammenschlüsse der Mitglieder einer oder mehrerer Ortschaften.
3. Die Mitglieder der Ortsverbände im Bereich einer oder mehrerer Einheits- oder Samtgemeinden, oder in Teilbereichen dieser kommunalen Abgrenzungen bilden einen Bezirksverband.

§ 5.1 Der Ortsverband

1. Die Verbandsmitglieder eines Ortsverbandes wählen einen Ortslandwirt und dessen Stellvertreter auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Ortslandwirt und sein Stellvertreter sollten landwirtschaftliche Betriebsleiter und nicht älter als 65 Jahre sein.
3. Der Ortslandwirt sollte im Einvernehmen mit dem Verband jährlich mindestens eine Ortsverbandsversammlung durchführen. Diese muss eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung einberufen werden.
4. Die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller örtlichen Verbandsinteressen, sowie die Bekanntmachung von Verbandsmitteilungen, obliegt dem Ortslandwirt.

§ 5.2 Der Bezirksverband

1. Die Mitglieder des Bezirksverbandes wählen auf der Bezirksversammlung ihren Bezirksvorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Bezirksvorsitzende oder sein Vertreter mit Vollmacht, ist Mitglied im Gesamtvorstand mit einer Stimme.
2. Der Bezirksvorsitzende und sein Vertreter sind wählbar bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und müssen landwirtschaftliche Betriebsleiter sein.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Die Kreisverbandsversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Vorstand

Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsorgane teil.

§ 7 Die Kreisverbandsversammlung

§ 7.1 Beschreibung der Kreisverbandsversammlung

1. Die Kreisverbandsversammlung besteht aus den Ortslandwirten und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
2. Der Ortslandwirt oder sein Stellvertreter hat für je angefangene 10 Mitglieder seines Ortsverbandes eine Stimme. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben zusätzlich je eine Stimme.
3. Die Kreisverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, soweit nicht ausdrücklich in dieser Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.
4. Jährlich muss mindestens eine ordentliche Kreisverbandsversammlung abgehalten werden. In dieser Versammlung sind insbesondere die der Kreisverbandsversammlung nach § 7.2 gestellten Aufgaben zu erledigen. Die Einberufung der Kreisverbandsversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Sie erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden.
5. Eine außerordentliche Versammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Ortslandwirte oder 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes es verlangen, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
6. Abgestimmt wird durch Zuruf oder Handerheben. Bei Wahlen muss auf Antrag auch nur eines Mitgliedes der Kreisverbandsversammlung durch Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt werden. In diesem Fall bestimmt der Vorsitzende zwei Stimmzähler, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.
7. Über die Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie ist zur Genehmigung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 7.2 Aufgaben der Kreisverbandsversammlung

1. Die Kreisverbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, seines 1. und 2. Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind alle Mitglieder des Verbandes bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die landwirtschaftliche Betriebsleiter sind.
 - b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- c) die Genehmigung des Haushaltes;
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung aufgrund des Geschäftsberichtes und der vorgelegten Jahresrechnung;
- e) die Einsetzung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder;
- f) die Änderung der Satzung. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich;
- g) die Auflösung und Liquidation des Verbandes;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Fusionen oder Zusammenschlüsse mit anderen Verbänden.

§ 8 Gesamtvorstand

§ 8.1 Beschreibung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, den Bezirksvorsitzenden, sowie je einem Vertreter/ einer Vertreterin der Landfrauen, der Landjugend und dem Verein „Ehemaliger“.
2. Solange und soweit der Gesamtvorstand nicht neu gewählt ist, amtieren die bisherigen Vorstandsmitglieder weiter.
3. Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung geladen. Er ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Ladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt erfolgen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt § 9.1, 3 und 4 sinngemäß.
4. An den Sitzungen des Gesamtvorstandes können in einzelnen Fällen weitere Personen ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit die Teilnahme durch den Vorstand gebilligt ist.

§ 8.2 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt:
 - a) die Anstellung der Geschäftsführung;
 - b) zu grundlegenden Entscheidungen des Verbandes Vorschläge zu erarbeiten und der Kreisverbandsversammlung vorzulegen (Bsp. Satzungsänderung, Beitragsänderung etc.);
 - c) die Beschließung der Gebührenordnung;
 - d) der Beschluss über den Antrag, ein Mitglied auszuschließen (§ 3.4. Abs. 2);
 - e) der Vorschlag an die Kreisverbandsversammlung, ein Ehrenmitglied zu ernennen.

§ 9 Der Vorstand

§ 9.1 Beschreibung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem 1. und 2. Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26

BGB. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt, wenn darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter ist.

2. Im Vorstand sollte eine angemessene Vertretung der Regionen gewährleistet sein.
3. Bei Beschlüssen des Vorstandes zählt im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
4. Solange und soweit der Vorstand nicht neu gewählt ist, amtieren die bisherigen Vorstandsmitglieder weiter.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich und kann entgeltlich erfolgen. Über das Entgelt beschließt der Gesamtvorstand unter Ausschluss des Vorstandes gem. § 9.

§ 9.2 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erteilt die Weisungen für die Arbeit der Geschäftsstellen und überwacht ihre Tätigkeiten.
2. Er ist zuständig für die Einstellung des Personals.
3. Dem Vorstand obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 10 Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss auf die Tagesordnung einer weiteren Kreisverbandsversammlung gesetzt werden, wenn er von einem Drittel der Mitglieder der Kreisverbandsversammlung eingebracht ist. Hierüber muss das Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e.V. umgehend durch Einschreiben benachrichtigt und mit zwei Wochen Frist zur nächsten Kreisverbandsversammlung geladen werden. Die Ladungsfrist zu der weiteren Kreisverbandsversammlung hat mindestens vier Wochen zu betragen. In der Ladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Zu dem Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich.
3. Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens des Verbandes eine Entscheidung zu treffen. Das Vermögen ist zur Förderung der Landwirtschaft einzusetzen.
4. Für die Verschmelzung des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der Kreisverbandsversammlung am 17. Juli 2013 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Für den Vorstand

Kellner

Rien

Baumgärtel